

Art. 88, Erl. 1 c, d, e, f, g

c) Die Gesetze über den Staatshaushaltsplan enthielten bis 1959 im wesentlichen lediglich die Schlußzahlen über den Staatshaushalt insgesamt, den Haushaltsplan der Republik, die Haushaltspläne der Bezirke, der Sozialversicherung, aus den Finanzplänen der volkseigenen Wirtschaft die Schlußzahlen der Abführungen an die Haushalte der Republik und der örtlichen Organe sowie der Zuführungen aus diesen Haushalten, den Plan der langfristigen Kredite an die volkseigene Wirtschaft, Bestimmungen über die Finanzierung der Ausgaben der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie eine Ermächtigung an den Ministerrat, den Staatshaushaltsplan um Preisveränderungen während der Geltungsdauer des Gesetzes zu berichtigen. Seit 1960 werden die Angaben des Gesetzes etwas genauer. Außer den Zahlen über die volkseigene Wirtschaft insgesamt wurden Schlußzahlen über die volkseigene Industrie, die Landwirtschaft, den Handel mit Konsumgütern, die Investitionen, die Kommunalwirtschaft (einschließlich des Wohnungswesens) sowie die Ausgaben für Forschung, Volksbildung, Wissenschaft, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen mitgeteilt. Zahlenangaben über die Ausgaben für die allgemeine Verwaltung, die Polizei und die Verteidigung fehlen weiter.

d) Der Haushaltsplan ist eines der bestgehütetsten Geheimnisse der sowjetzonalen Verwaltung. Nicht einmal die Volkskammerabgeordneten erhalten von ihm Kenntnis. Die Verabschiedung des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan erfolgt genau so wie die der anderen Gesetze, also ohne kritische Aussprache in den Ausschüssen oder im Plenum und ohne die Möglichkeit, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen, für die im übrigen den Volkskammerabgeordneten mangels Kenntnis von Einzelheiten die sachlichen Voraussetzungen fehlen. Obwohl also nicht einmal den Mitgliedern des höchsten Organs der Republik, der Volkskammer (Art. 50), Einzelheiten des Staatshaushaltes bekannt sind, werden mit der Beschlußfassung über das Haushaltsgesetz alle Teile des Haushaltsplanes für die Verwaltung verbindlich⁵.

e) Das Gesetz über den Staatshaushaltsplan ist, wie allgemein üblich, nur ein formales Gesetz. Es begründet weder Rechte noch Verbindlichkeiten, noch hebt es solche auf⁶.

f) Das Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gesetz über den Haushaltsplan soll nach Artikel 121 vor Beginn des Rechnungsjahres erlassen werden. Das ist aber nur für das Jahr 1960 geschehen.

g) Wegen der Grundsätze über die Aufstellung des Haushaltsplanes -> Erl. zu Art. 121, wegen der Durchführung und Kontrolle des Haushaltsplanes -^ Erl. zu Art. 122, wegen der Tätigkeit der Finanz Verwaltung -> Erl. zu Art. 119, wegen des Haus-

⁵ § 24 a. a. O.

⁶ § 8 a. a. O.